

## Bundeswehr und Recht: Einsatz der Bundeswehr im Inneren

Zum Einstieg eine grundsätzliche Bemerkung: Die Bundeswehr reiht sich ein in eine Reihe von staatlichen Einrichtungen, die der Parlamentarische Rat 1949 und dann der Deutsche Bundestag als Volksvertretung per Gesetz legitimiert und organisiert hat, um auf dem Territorium der Bundesrepublik die rechtsstaatliche Ordnung nach den Maßstäben des Grundgesetzes zu erhalten und zu schützen! **Sie unterscheidet sich in dieser Grundverpflichtung in keiner Weise von Polizei und Justiz.**

Die gewohnten Rituale der Entrüstung und Betroffenheit, wenn Politiker (!) über eine Unterstützung der staatlichen Einrichtungen in extremen Situationen im Lande durch die Bundeswehr nachdenken, werden leider bis weit hinein in das liberale Bürgertum gepflegt. Da tritt dann oft ein latentes Misstrauen gegenüber dem Militär zutage, das in der Geschichte der Bundesrepublik zu keinem Zeitpunkt mit Belegen untermauert werden kann. Es gibt kein Beispiel, dass sich militärische Befehlshaber Befugnisse angemäht hätten, mit denen sie in rechtsstaatliche Verfahrensabläufe eingegriffen hätten. Thematisiert werden gerne Skandale des Fehlverhaltens innerhalb der militärischen Ordnung oder problematische Gesinnungen von einzelnen Bundeswehrangehörigen, die aber keine Eingriffe in die zivilstaatliche Ordnung darstellen und nicht von der Institution Bundeswehr ausgehen oder für sie typisch wären. Initiativen, darüber nachzudenken, inwieweit die Bundeswehr, wie in anderen demokratischen Staaten üblich, bei Bedarf andere Hoheitsträger in Gefahrenlagen kurzfristig unterstützen und sich dann wieder zurückziehen kann, gehen von der Politik aus, nicht von der Bundeswehr selber.

Bekannt sind die Bilder von patrouillierenden französischen und belgischen Soldaten in den Straßen von Paris und Brüssel nach großen Terroranschlägen. In Österreich wird das Bundesheer im „Assistenzeinsatz“ zur Grenzssicherung herangezogen, in Großbritannien wurden Soldaten während des nordirischen Bürgerkrieges als Ordnungsmacht eingesetzt und in den USA können die Bundesstaaten im Rahmen der Verfassung Einheiten der Nationalgarde anfordern, wenn die Polizeikräfte nicht ausreichen. In Frankreich gibt es mit der Gendarmerie, in Italien mit den Carabinieri und in den Niederlanden mit der Marechaussee reguläre Sicherheitsorgane, die im Grenzbereich von Polizei und Militär angesiedelt sind und in Teilen das Spektrum abdecken, das bei uns die Bundespolizei als Nachfolger von Bundesgrenzschutz und Bahnpolizei ausfüllt. In Großbritannien, wo es derartige Formationen nicht gibt und traditionell auf ein sehr ziviles Auftreten der Polizei Wert gelegt wird, muss gelegentlich in Notfällen das Militär in dem vom Unterhaus gesetzten gesetzlichen Rahmen diese Lücken ausfüllen. Darüber hinaus kann in Großbritannien die Monarchie, die die Streitkräfte in unbeding-

ter Loyalität verpflichtet sind, als fester Stabilitätsanker der Demokratie angesehen werden und bei keinem Briten kommt Misstrauen auf, wenn britische Traditionsregimenter wie jetzt im Coronaeinsatz im zivilen Alltag aus-helfen. Die Binnenstrukturen der britischen Armee sind hierarchisch und ha-ben wenig mit deutschen Vorstellungen inneren Führung von Staatsbürgern in Uniform gemein, aber die Institution ist in ihrer demokratischen Loyalität über jeden Zweifel erhaben.

Über den Einsatz staatlicher Ordnungskräfte bei Unruhen, ganz gleich ob Po-lizei oder Militär, lässt sich im Einzelfall immer mit guten Gründen streiten, aber in den Staaten und Gesellschaften des Westens ist dabei zu keiner Zeit der Primat der Politik gefährdet. Angefordert wird das Militär durch die zivi-len Regierungsinstanzen. Es greift nicht von selbst in das staatliche Leben ein. Als aktuelles Beispiel sei auf Warnungen von führenden US-Militärs an die Trump-Administration hingewiesen, die US-Streitkräfte nicht für die Be-wältigung von Unruhen zu missbrauchen.

**Die Sorge bestimmter Kreise, das Militär könne die Demokratie gefährden, dürfte in unserem Teil der Welt wenig Belege bieten und ist nur ein Scheinproblem!** Angehörige des Militärs müssen im Rahmen eines breiten demokratischen Meinungsspektrums nicht unbedingt den sich „progressiv“ verstehenden Teil der Gesellschaft abdecken, aber an der Loyalität gegen-über den demokratischen Institutionen besteht nirgendwo begründeter Zweifel. In Deutschland wird dann häufig die Geschichte als mahnendes Bei-spiel herangezogen.

Blickt man ins 19. Jahrhundert trifft es zweifelslos zu, dass Militär zur Unter-drückung demokratischer Bewegungen und von Streiks herangezogen wurde. Das ist aber in anderen heute zweifelsfrei demokratischen Staaten damals auch nicht anders gewesen und war kein deutsches Phänomen! Je mehr die Demokratie in Europa und Nordamerika durch das Wahlrecht auf eine breitere Grundlage gestellt wurde, desto schwieriger wurde es für die Regierun-gen, sich des Militärs in der Innenpolitik zu bedienen. Der sogenannte preu-ßische Militarismus war eine gesamtgesellschaftliche Erscheinung und hatte auch Parallelen bei den anderen rivalisierenden imperialistischen Mächten. Die Rolle der Reichswehr in der Weimarer Republik war zwielichtig, weil ih-re Angehörigen wie viele Deutsche keine überzeugten Republikaner waren und sich ein isolierter Blick auf das Militär bei der Problemanalyse verbie-tet. Übrigens sind in dieser Zeit die Versuche von Teilen des Militärs, die demokratisch gewählte Regierung mit Gewalt umzustürzen durchweg ge-scheitert: der Kapp-Putsch 1920 und die ursprüngliche Beteiligung der baye-rischen Reichswehr am Hitlerputsch 1923, der dann im Feuer einer paramili-tärischen bayerischen Polizeiformation scheiterte.

Hitler kam nicht durch einen Coup der Reichswehr an die Macht. Sein Aufstieg war möglich durch eine Radikalisierung der Wähler und republikfeindlichen Oberschichten, zu denen auch Teile des Militärs gehörten. Die Reichswehr unterwarf sich wie große Teile der Gesellschaft sehr bereitwillig und ohne Widerstand der Diktatur, hat aber nicht aufgrund institutioneller Befugnisse in die Politik eingegriffen und die Diktatur begründet. Der NS-Terrorstaat konnte sich seines eigenen Apparates, der Polizei und Justiz bedienen und die Wehrmacht war sein willfähiges Instrument bei der Unterwerfung halb Europas unter die Diktatur. Die Masse der Wehrmacht folgte ihm, so wie das deutsche Volk ihm folgte. Bei der Verfolgung der echten oder vermeintlichen NS-Gegner in Deutschland war die Wehrmacht kaum erforderlich und nach dem von Hitler besonders praktizierten Prinzip „Teile und herrsche“ auch gar nicht gewünscht. Es ist nicht zynisch gemeint, wenn man feststellt, dass der Versuch einer kleinen Opposition mit Teilen des Militärs die innere „Ordnung“ zu stürzen, am 20. Juli 1944 leider gescheitert ist.

Wenn man genau hinsieht, gibt es also historisch keine Gründe für den Eifer, spezifisch das Militär als Gefahr für die Demokratie in Deutschland zurückdrängen zu müssen. Die Frage der Mitverantwortung für die NS-Katastrophe war an zahlreiche Funktionsträger in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft der frühen Bundesrepublik zu stellen, nicht nur an Angehörige der Wehrmacht, die in den Dienst der Bundeswehr traten, Die Frage von Demokratie und Unfreiheit entscheidet sich in der ganzen Gesellschaft und daran, ob es genug demokratische Republikaner gibt, welche die Republik tragen!

Während die Polizei, die Verwaltung und die Justiz in der Masse ohne allzu große Widerstände und kritische Kontrolle in den Dienst der Bundesrepublik übernommen wurden, wurden die Militärs vor einer Übernahme in die Bundeswehr, auch mit Blick auf die Alliierten, die den Nationalsozialismus als Extremform des preußischen Militarismus deuteten, sehr kritisch unter die Lupe genommen. Polizei und Justiz werden heute im gesamten politischen Spektrum der bundesdeutschen Gesellschaft durchweg als Hüter des Rechtsstaates akzeptiert und keine historischen Bezüge mehr zu einer möglichen strukturellen Anfälligkeit für Versuchungen von Diktatur gesehen. Dagegen werden die Streitkräfte oft mit der Geschichte konfrontiert, wenn irgendwo in der politischen Landschaft eine Erweiterung der Möglichkeiten zur Unterstützung der Polizei bei der Gefahrenabwehr in Krisenlagen erwogen werden.

Die **Demonstrationen gegen die Notstandsgesetze 1968** , mit denen die damalige Große Koalition u.a. auch auf Vorbehaltsrechte der ehemaligen westalliierten Besatzungsmächte reagierte, wurde sicher von einer breiteren Proteststimmung gegen verkrustete autoritäre Ausprägungen der Bonner Republik gespeist, für die es Gründe gab, aber mit der Abwehr einer akuten

Gefahr für den Bestand des demokratischen Staates hatte das wenig zu tun.

**Von den Notstandsgesetzen von 1968 ist in der Bundesrepublik noch nie Gebrauch gemacht worden!** Vor allem die von den Gewerkschaften auf Grund der Erfahrungen aus der Kaiserzeit befürchteten Gefährdungen der Koalitionsfreiheit und des Streikrechts traten nicht ein. Der Bundestag bemühte sich damals um eine Anpassung des Grundgesetzes mit Regeln für die elementare Aufrechterhaltung von Exekutive, Legislative und Judikative in der Situation einer extremen Bedrohung. Es handelte sich um ein schon länger vorbereitetes, kontrovers diskutiertes, ungelöstes Gesetzesvorhaben, das die Koalition aus CDU/CSU und SPD endlich abschließen wollte, das aber dann mit der Protestbewegung der sog. Außerparlamentarischen Opposition zeitlich zusammen fiel. Was gerne vergessen wird: es wurde 1968 mit dem Artikel 20, Absatz 4, sogar ein Widerstandsrecht eingefügt. **Die folgenden Ausführungen beziehen sich nur auf die für die Rolle der Streitkräfte relevanten Bestimmungen** und gehen nicht auf begrenzte Modifikationen der bürgerlichen Freiheitsrechte ein, die auch schon die Grundgesetzgeber von 1949 zum Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht ausgeschlossen hatten. Die Korrektheit gebietet eigentlich eine Unterscheidung zwischen den hier beschriebenen Bestimmungen einer **Notstandsverfassung** im Grundgesetz und den daraus abgeleiteten gesetzlichen Regelungen inkl. Verordnungen zur Bewältigung eines inneren oder äußeren Notstandes, den eigentlichen **Notstandsgesetzen** (Sicherstellungs- und Leistungsgesetze). Nach der Bewältigung der Corona-Pandemie 2020/21 könnte eine Anpassung der Gesetzgebung an spezifische medizinische Notstandslagen auch ein Thema werden.

Das Grundgesetz kennt auch nach den Notstandsgesetzen keinen **allgemeinen Ausnahmezustand**, sondern differenziert in verschiedenen über das Grundgesetz verteilten Ergänzungen zwischen **äußerem Notstand** durch einen drohenden oder tatsächlichen Angriff (Art. 115 a ff. und Art 80 für den Spannungsfall), einer Bedrohung der Freiheitsordnung durch Gewalt in einem **inneren Notstand** durch bürgerkriegsähnliche Situationen (Art. 91, 35) oder einen **Notstand in Katastrophenfällen** (Art. 35). Das mehrfach überarbeitete Grundgesetz lässt damit in engen Grenzen den Einsatz der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei und zivilen Behörden vor. In Art. 87 werden die Kompetenzerweiterungen beim Schutz ziviler Objekte im Verteidigungs- und Spannungsfall und beim inneren Notstand zusammen mit der Verpflichtung zur Kooperation mit zivilen Behörden festgelegt. **Das Grundgesetz lässt auch in den Ausnahmesituationen keine eigenständige Rolle der Bundeswehr beim Einsatz im Inneren zu.**

Für die Gesamtverteidigung sind auch die laut Artikel 12a (3) und (4) im Verteidigungsfall möglichen **zivilen Dienstverpflichtungen** von Männern und

Frauen von Bedeutung.

Die Legenden um ein mögliches Wiederaufleben von Diktatur und Unfreiheit durch die Einfügung einiger begrenzter und befristeter Ausnahmeregulierungen entfalteten allerdings ein Eigenleben und speisten einschlägige Narrative von angeblichen Gefahren für die Demokratie durch die Notstandsgesetze, die auch heute noch in der medialen Öffentlichkeit von etlichen Zeitgenossen immer wieder beschworen werden, oft von Nachgeborenen der Generation unter 60, für welche die 60er Jahre als bewusster persönlicher Erlebnishorizont nicht gegenwärtig ist. Leider melden sich diejenigen, die es besser wissen müssten, wenig zu Wort und in der Politik und in pazifistischen Bewegungen instrumentalisiert man wohl auch dies Narrativ, um Wählerstimmen zu mobilisieren. In der Regel geht die Überbewertung einer Demokratiegefährdung durch die Notstandsgesetze einher mit einer Ignoranz gegenüber Bedrohungen, die unser Rechtsstaat von außen ausgesetzt sein könnte.

In Stimmungsbild der Bevölkerung hat die Bundeswehr bei den großen und kleinen Hilfeinsätzen im Inneren von der Hamburger Flutkatastrophe 1962, über den Kältewinter im Norden 1978/9 und die großen Fluteinsätze an Elbe und Oder bis zum Corona-Einsatz der Gegenwart nur gewonnen.

Anders als bei der Flutkatastrophe 1962 ist die **Rechtslage für den Einsatz der Bundeswehr im Inneren durch die Notstandsgesetzgebung und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts heute weitgehend abgesteckt**. In den meisten Fällen wurde eine befristete Hilfeleistung und Erweiterung der Kompetenzen unter einer zivilen Befehlsgewalt zugelassen und mit Kontrollmechanismen versehen. **Ein handlungsfähiger Bundestag/Bundesrat könnten einen Einsatz der Bundeswehr im Inneren jederzeit stoppen**.

Es gibt keinerlei Handhaben, die der Bundeswehr ein selbstständiges Eingreifen in die innere Ordnung ermöglichen würden. **Immer bestimmt die zivile Regierungsgewalt den Einsatz**. Nach gängiger Rechtsansicht soll ein Einsatz der Bundeswehr in der Amtshilfe ein Ausnahmefall sein und **eine Demonstration mit militärischen Machtmitteln unterbleiben**. Straßenpatrouillen von Soldaten mit ihren Handwaffen im Polizeieinsatz wären in Deutschland im Ordnungsdienst vorläufig **in den bisher bekannten Lagen wenig wahrscheinlich**. Wenn allerdings bürgerkriegsähnliche Gefährdungen durch „militärisch organisierte Aufständische“ oder „besonders schwere Unglücksfälle“ die Polizei überfordern, reicht der Rechtsrahmen des Grundgesetzes aus, die Kompetenzen der Streitkräfte mit Legitimation durch die Legislative um hoheitliche Befugnisse zu erweitern.

Derartige Lagen sind bisher glücklicherweise noch nicht eingetreten. Schwe-

res Gerät für Hilfeinsätze wird in der Regel dezent möglichst unauffällig in Bereitschaft gehalten und steht zur Verfügung, wenn es gebraucht wird. Das hatte die Bundeswehr bei der Fußballweltmeisterschaft 2006 für den Fall eines Anschlages so gehalten und der quantitativ hohe Kräfteansatz in der Coronalage 2020 mit bis zu 20.000 Militärangehörigen in Bereitschaft oder aktivem Einsatz erfolgt auch nach dem Prinzip der „helfenden Hände“ dort, wo er von zivilen Stellen angefordert wird, und kann lageabhängig gesteigert werden.

Bundeswehr kann grundsätzlich auf drei verschiedene Weise unterstützen: technische Hilfeleistung und Bereitstellung von Infrastruktur, Abstellung von Personal und in den beschriebenen Notstandssituationen Unterstützung der Polizei bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Wahrgenommen wurden in der Vergangenheit vor allem die Präsenz des Militärs bei Katastrophenlagen mit Hubschraubern, Fahrzeugen und Spezialgerät sowie Einsatz von Soldaten bei Fluteinsätzen und jetzt als Helfer im Gesundheitsdienst. Für hoheitliche Aufgaben hat die Feldjägertruppe beim Einsatz in Bürgerkriegsgebieten im Ausland auch eine entsprechende Ausstattung, die man von Polizeieinsätzen bei Einsätzen gegen Gewaltdemonstrationen im Inland kennt. Eine Anwendung bei innerem Notstand wäre für Soldaten und Bürger gleichermaßen ein Alptraum.

Bei der Unterstützung der Gesundheitsbehörden und Krankenversorgung ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ein große Personalunterstützung angebracht. Allerdings haben die Bundeswehrjuristen Hilfeanfragen ziviler Behörden bei der Unterstützung im Ordnungsdienst (z.B. bei der Bewachung von Flüchtlingsunterkünften) bisher abgelehnt. Dies wäre nur denkbar, wenn die Polizeikräfte nicht reichen. **Die rechtliche Bewertung eines Bundeswehrhilfeinsatzes hängt grundsätzlich immer von eine Einschätzung der Lage ab und inwieweit der Bestand der inneren Ordnung und öffentlichen Wohlfahrt gefährdet sind.**

Das wird von Bedenkenträgern, die sich bei jedem öffentlichen Auftreten der Bundeswehr zu Wort melden, ebenso übersehen, wie von konservativen Law-and-Order-Vertretern, welche gern mehr gesetzliche Kompetenzen für die Truppe fordern. Sicherheit muss man nicht immer sehen müssen! **Wenn die Bundeswehr sich in überschaubaren Krisenlagen zurückhält, heißt das nicht, dass sie es in den vom Grundgesetz grob umschriebenen und vom Bundesverfassungsgericht in einigen Entscheidungen etwas präzisier-ten Extremlagen nicht dürfte. Mäßigung gehört ebenso zum Grundsatz der Verhältnismässigkeit der Mittel wie massives Auftreten in extremer Not.**

Dies hat schon beim improvisierten, damals gesetzlich noch nicht abgesi-

cherten, aber dennoch erfolgreichen Einsatz der Bundeswehr bei der Hamburger Flutkatastrophe 1962 geglückt. Das Muster für spätere Regelungen zeichnete sich damals schon ab. Die Truppe ordnete sich der zivilen Befehlsgewalt des Hamburger Innensenators Helmut Schmidt unter und handelte nach dessen Weisungen.

In Katastrophenlagen, wo die zivilen Führungsstrukturen nicht mehr ausreichten, hat die Bundeswehr immer wieder mit ihrer Führungsorganisation und Infrastruktur ausgeholfen, wie bei der Brandkatastrophe in der Lüneburger Heide 1975 oder den verschiedenen Hochwasserlagen der letzten Jahrzehnte. **Sie ist da, wenn sie gebraucht wird, ohne daraus einen grundsätzlichen Führungsanspruch abzuleiten. Die geäußerten Bedenken, soldatische Ausbildung und deeskalierende Polizeitaktik würden nicht zusammenpassen, hat sich seit den Kriseneinsätzen in Bürgerkriegsgebieten eigentlich erledigt.** Soldaten mussten zwischen kriegsähnlichen Parteien vermitteln und Aufgaben übernehmen, für die sie in der Heimat angeblich ungeeignet waren.

Allerdings hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass die erlaubten Hilfeleistungen nicht nur im Bedarfsfall improvisiert, sondern auch durch **Übungen** im Frieden vorbereitet werden sollten. Deshalb nehmen Vertreter der Bundeswehr auch seit längerer Zeit an Übungsreihen der zivilen Verteidigung wie LÜKEX (länderübergreifenden Krisenübungen) oder neuerdings speziellen Vorhaben mit der Polizei unter der Bezeichnung GETEX (gemeinsame Terrorismusabwehrübung) teil.

**Natürlich sind einige Definitionen des Notstandes politisch dehnbar und auch Wandlungen der politischen Deutung unterworfen**, wie das zum Beispiel beim Terrorismus im Schnittpunkt krimineller und politischer Gewalt der Fall ist. Was ist unter Begriffen wie „besonders schwerer Unglücksfall“ (35.2), „Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand der freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ (91), „Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer“ (81a.4) sowie „Eintritt des Spannungsfalls(80a)“ konkret zu verstehen? **Spannungsfall und Verteidigungsfall (115)** sind vom Bundestag und Bundesrat zu entscheiden, die Antragsinitiative für den Verteidigungsfall obliegt aber der Bundesregierung. Der Verteidigungsfall kann sich schon auf das Bestehen eines Angriffs beziehen. Die Beschlussfassungen zum Spannungsfall und Verteidigungsfall sind für die rechtlichen Grenzziehungen zwischen dem Zustand von Krieg und Frieden und veränderten Kompetenzen des Militärs von grundlegender Bedeutung. Sind die legislativen Organe handlungsunfähig, entscheidet ein **„Gemeinsamer Ausschuss“** von Bundestag und Bundesrat als Notparlament. Ist der Angriff bereits erfolgt und eine geordnete Beschlussfassung nicht mehr möglich, „gilt diese Feststellung als getroffen“ (115a.4). Das heißt, die Bundesregierung

trifft auch ohne formellen Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses oder Bundestages/Bundesrates ihre Maßnahmen nach den Regeln des Verteidigungsfalles. Sind die legislativen Organe wie der Gemeinsame Ausschuss oder gar der gesamte Bundestag wieder handlungsfähig, können sie die Maßnahmen bestätigen oder zurücknehmen. Sind Bundesorgane nicht mehr handlungsfähig, den Notstand zu bewältigen, gehen die Kompetenzen laut Art 115i auf die Landesregierungen über. Hier erweist sich ein Vorteil des Föderalismus, der einen Fortbestand staatlicher Ordnung auch beim Ausfall der Zentralinstanzen noch ermöglicht.

**Wie jede Verfassung musste auch das Grundgesetz gelegentlich einer sich verändernden politischen und gesellschaftlichen Situation angepasst werden, ohne dass der Kernbestand der unveränderlichen Grundrechte in den ersten zwanzig Artikeln in Frage gestellt wurde.**

Da nicht alle Sachverhalte und Problemlagen in den Paragraphen fixiert werden konnten, obliegt es dem **Bundesverfassungsgericht**, bei Streitfragen das Grundgesetz auszulegen. Das hat es natürlich bei Fragen zu den Einsätzen der Bundeswehr mehrfach getan. Der Artikel 24 über die Einbindung Deutschlands in ein kollektives Sicherheitssystem wurde in der Entscheidung vom 12.7.1994 unter Berücksichtigung der zentralen Rolle des Bundestages im System der Gewaltenteilung so ausgelegt, dass über die auf einen klassischen Angriff fixierte ältere Rechtsauffassung hinaus auch Auslandseinsätze mit einem Parlamentsvorbehalt zulässig seien.

Das seit dem Anschlag auf das World Trade Center 2001 offenkundige Ausmaß möglicher terroristischer Bedrohungen beeinflusste die **BVG- Entscheidung vom 3.Juli 2012**, welche die hoheitliche Anwendung militärischer Mittel bei „besonders schweren Unglücksfällen katastrophalen Ausmaßes“ in begrenztem Umfang für zulässig erklärte. Das könnte dann auch Zwangsmaßnahmen außerhalb militärischer Liegenschaften einschließen. Die Entscheidung über den Einsatz läge bei der Bundesregierung. Wichtig sei dabei eine „außerordentliche Gefährdung“ in einem absoluten Ausnahmefall. Die Regierung der Großen Koalition sieht diese Bedrohungslage z.B. bei großangelegten Terrorattacken an verschiedenen Orten als gegeben an. **Die Definition derartiger „terroristischer Großlagen“ hängt allerdings von der politischen Couleur der jeweiligen Regierungskonstellation ab.**

Unbefriedigend ist die Rechtssituation bisher bei zwei Gefahrenlagen geblieben, bei denen nur die Bundeswehr die passenden Instrumente zur Gefahrenabwehr hätte: Terrorakte mit gekaperten Flugzeugen oder Schiffen. Das Luftsicherheitsgesetz von 2005 mit der extremen Lösung des Abschusses eines gekaperten Flugzeugs zu Verhinderung eines Terroranschlags wurde 2006 vom Verfassungsgericht verworfen und ein geplantes Seesicherheitsgesetz



wegen eines Dissens in der Großen Koalition wurde nicht verabschiedet.

Die Verfassungspolitiker der frühen Bundesrepublik waren natürlich durch das klassische Kriegsbild geprägt und hatten weniger **hybride Kriegsszenarien** vor Augen, bei der mit Mitteln der Subversion, Propaganda, irregulären bewaffneten Aktionen und den neuen Möglichkeiten im Cyberraum schwerste Beeinträchtigungen staatlicher Souveränität und territorialer Integrität erfolgen können bevor Panzer über die Grenzen rollen. Für den inneren Notstand hatte man noch die Austragung bürgerkriegsähnlicher Unruhen zwischen organisierten bewaffneten Formationen vor Augen, wie sie in der Zwischenkriegszeit in Russland, Spanien oder der Weimarer Republik stattfanden. Schwer bewaffnete paramilitärische Kräfte, die sich gegen die gewählte Regierung erheben, sind aber im postheroischen Europa eher selten geworden und in der Bundesrepublik kaum noch vorstellbar.

**Typisch für einen hybrid agierenden Angreifer ist die Dosierung der Aktivitäten knapp unterhalb der Schwelle, wo es zu massiven Gegenmaßnahmen kommen könnte, die dann auch verfassungsrechtlich abgesichert wären.** Mit einer „Salami-Taktik“ könnten juristische Schwellen, die nur bei massiven Bedrohungslagen militärische Mittel erlauben, unterlaufen werden. Hier könnten künftig weitere Auslegungen des Bundesverfassungsgerichts hilfreich sein, zumal laut Grundgesetz schon ein drohender Angriff den Verteidigungsfall definieren kann.

Dies gilt natürlich auch für die **Gefahren im Cyberraum**, wo die tatsächlichen Angreifer sehr schwer zu identifizieren sind und ein Angriff von außen im Sinne eines durch das Grundgesetz definierten Verteidigungsfalles gravierende Auswirkungen haben kann, ohne dass er verfassungsjuristisch eindeutig zu klassifizieren ist. Hier wäre es fahrlässig, wenn das Nebeneinander von zivil und militärisch organisierter Gefahrenabwehr nicht organisatorisch und rechtlich geklärt wird und **Grauzonen**, wie sie auch bei nachrichtendienstlicher Arbeit immer wieder auftreten, nicht aufgeklärt und eine effiziente Abwehr nicht legitimiert würde.

An dieser Stelle sei eine nachdenkliche Abschlussbemerkung gestattet, die ein wenig die hohen Ansprüche auf ewige Gültigkeit der vom Verfassungsgericht gesetzten Normen relativiert. **Die demokratische Rechtsordnung hat nur so lange Bestand, wie die Souveränität der Bundesrepublik im Rahmen ihrer Bündnisse sichergestellt ist.** Über diese Normen besteht weltweit gesehen durchaus kein Konsens. Die Grundrechte lassen sich nicht mit Grundsatzurteilen global durchsetzen. **Die "systemischen" Herausforderer des Westens und der Werte unseres Grundgesetzes sind sehr präsent.** Deutschland muss Partnerschaften vor allem mit Taten pflegen und sich im weltweiten Kräftespiel und Wettbewerb behaupten. Alle Grundrechte und

Urteile sind nur noch Papier, wenn diese Souveränität nach außen und innen nicht mehr geschützt werden kann und die Regierenden und ihre Bürger ohnmächtig oder unwillig geworden sind, diesen Rechtsstaat noch zu schützen. Sei es, dass man sich dem Einfluss fremder Mächte aus Ohnmacht nicht mehr widersetzen kann oder die Bürger nicht mehr hinter der freiheitlichen Ordnung stehen, um diese noch mit Worten und Taten zu verteidigen.

Text: Jürgen Dreifke Januar 2021

## Anhang: Auszüge aus dem Grundgesetz

Folgende Bestandteile des Grundgesetzes in seiner aktuellen Fassung sind für die verfassungsrechtliche Einordnung der Bundeswehr von Bedeutung. Die Markierungen stammen vom Autor dieses Textes. (Auszüge aus; <https://www.bundestag.de/gg> abgerufen am 4.1.2021):

### Artikel 12

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

**Artikel 12a(1)** Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.

(2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.

(3) Wehrpflichtige, die nicht zu einem Dienst nach Absatz 1 oder 2 herangezogen sind, können im Verteidigungsfalle durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung in Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden; Verpflichtungen in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse sind nur zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben oder solcher hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nur in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfüllt werden können, zulässig. Arbeitsverhältnisse nach Satz 1 können bei den Streitkräften, im Bereich ihrer Versorgung sowie bei der öffentlichen Verwaltung begründet werden; Verpflichtungen in Arbeitsverhältnisse im Bereiche der Versorgung der Zivilbevölkerung sind nur zulässig, um ihren lebensnotwendigen Bedarf zu decken oder ihren Schutz sicherzustellen.

(4) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.

(5) Für die Zeit vor dem Verteidigungsfalle können Verpflichtungen nach Absatz 3 nur nach Maßgabe des Artikels 80a Abs. 1 begründet werden. Zur Vorbereitung auf Dienstleistungen nach Absatz 3, für die besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zur Pflicht gemacht werden. Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

(6) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an Arbeitskräften für die in Absatz 3 Satz 2 genannten Bereiche auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden, so kann zur Sicherung dieses Bedarfs die Freiheit der Deutschen, die Ausübung eines Berufs oder den Arbeitsplatz aufzugeben, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Vor Eintritt des Verteidigungsfalles gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

#### Artikel 24

(2) Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.

#### Artikel 26

(1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

(2) Zur Kriegsführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

#### Artikel 35

(1) Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.

(2) Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kann ein Land in Fällen von besonderer Bedeutung Kräfte und Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung seiner Polizei anfordern, wenn die Polizei ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte. Zur Hilfe bei

einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen sowie des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte anfordern.

(3) Gefährdet die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen die Weisung erteilen, Polizeikräfte anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen. Maßnahmen der Bundesregierung nach Satz 1 sind jederzeit auf Verlangen des Bundesrates, im übrigen unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr aufzuheben.

#### Artikel 45a

(1) Der Bundestag bestellt einen Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und einen Ausschuß für Verteidigung.

(2) Der Ausschuß für Verteidigung hat auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder hat er die Pflicht, eine Angelegenheit zum Gegenstand seiner Untersuchung zu machen.

(3) Artikel 44 Abs. 1 findet auf dem Gebiet der Verteidigung keine Anwendung.

#### Artikel 45b

Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Bundestages berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz

#### Artikel 53a

1) Der Gemeinsame Ausschuß besteht zu zwei Dritteln aus Abgeordneten des Bundestages, zu einem Drittel aus Mitgliedern des Bundesrates. Die Abgeordneten werden vom Bundestage entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen bestimmt; sie dürfen nicht der Bundesregierung angehören. Jedes Land wird durch ein von ihm bestelltes Mitglied des Bundesrates vertreten; diese Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Die Bildung des Gemeinsamen Ausschusses und sein Verfahren werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Bundestage zu beschließen ist und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(2) Die Bundesregierung hat den Gemeinsamen Ausschuß über ihre Pläne für den Verteidigungsfall zu unterrichten. Die Rechte des Bundestages und seiner Ausschüsse nach Artikel 43 Abs. 1 bleiben unberührt.

#### Artikel 65a

(1) Der Bundesminister für Verteidigung hat die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte.

## Artikel 73

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

1. die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung;

## Artikel 80a

(1) Ist in diesem Grundgesetz oder in einem Bundesgesetz über die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung bestimmt, daß Rechtsvorschriften nur nach Maßgabe dieses Artikels angewandt werden dürfen, so ist die Anwendung außer im Verteidigungsfalle nur zulässig, wenn der Bundestag den **Eintritt des Spannungsfalles** festgestellt oder wenn er der Anwendung besonders zugestimmt hat. **Die Feststellung des Spannungsfalles und die besondere Zustimmung in den Fällen des Artikels 12a Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.**

(2) Maßnahmen auf Grund von Rechtsvorschriften nach Absatz 1 sind aufzuheben, wenn der Bundestag es verlangt.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist die Anwendung solcher Rechtsvorschriften auch auf der Grundlage und nach Maßgabe eines Beschlusses zulässig, der von einem internationalen Organ im Rahmen eines Bündnisvertrages mit Zustimmung der Bundesregierung gefaßt wird. Maßnahmen nach diesem Absatz sind aufzuheben, wenn der Bundestag es mit der Mehrheit seiner Mitglieder verlangt.

## Artikel 87a

(1) Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf. Ihre zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge ihrer Organisation müssen sich aus dem Haushaltsplan ergeben.

(2) Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zuläßt.

(3) Die Streitkräfte haben im Verteidigungsfalle und im Spannungsfalle die Befugnis, zivile Objekte zu schützen und Aufgaben der Verkehrsregelung wahrzunehmen, soweit dies zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrages erforderlich ist. Außerdem kann den Streitkräften im Verteidigungsfalle und im Spannungsfalle der Schutz ziviler Objekte auch zur Unterstützung polizeilicher Maßnahmen übertragen werden; die Streitkräfte wirken dabei mit den zuständigen Behörden zusammen.

(4) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann die Bundesregierung, wenn die Voraussetzungen des Artikels 91 Abs. 2 vorliegen und die Polizeikräfte sowie der Bundesgrenzschutz nicht ausreichen, Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei und des Bundesgrenzschutzes beim Schutze von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und mi-

litärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen. Der Einsatz von Streitkräften ist einzustellen, wenn der Bundestag oder der Bundesrat es verlangen.

### Artikel 87b

(1) Die Bundeswehrverwaltung wird in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt. Sie dient den Aufgaben des Personalwesens und der unmittelbaren Deckung des Sachbedarfs der Streitkräfte. Aufgaben der Beschädigtenversorgung und des Bauwesens können der Bundeswehrverwaltung nur durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, übertragen werden. Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen ferner Gesetze, soweit sie die Bundeswehrverwaltung zu Eingriffen in Rechte Dritter ermächtigen; das gilt nicht für Gesetze auf dem Gebiete des Personalwesens.

(2) Im übrigen können Bundesgesetze, die der Verteidigung einschließlich des Wehrrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß sie ganz oder teilweise in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau oder von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt werden. Werden solche Gesetze von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt, so können sie mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß die der Bundesregierung und den zuständigen obersten Bundesbehörden auf Grund des Artikels 85 zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise Bundesoberbehörden übertragen werden; dabei kann bestimmt werden, daß diese Behörden beim Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften gemäß Artikel 85 Abs. 2 Satz 1 nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

### Artikel 91

(1) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder sowie Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen und des Bundesgrenzschutzes anfordern. (2) Ist das Land, in dem die Gefahr droht, nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage, so kann die Bundesregierung die Polizei in diesem Lande und die Polizeikräfte anderer Länder ihren Weisungen unterstellen sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes einsetzen. Die Anordnung ist nach Beseitigung der Gefahr, im übrigen jederzeit auf Verlangen des Bundesrates aufzuheben. Erstreckt sich die Gefahr auf das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen Weisungen erteilen; Satz 1 und Satz 2 bleiben unberührt.

### Artikel 96

(4) Der Bund kann für Personen, die zu ihm in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, Bundesgerichte zur Entscheidung in Disziplinarver-

fahren und Beschwerdeverfahren errichten.

(5) Für Strafverfahren auf den folgenden Gebieten kann ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates vorsehen, dass Gerichte der Länder Gerichtsbarkeit des Bundes ausüben:

1. Völkermord;
2. völkerstrafrechtliche Verbrechen gegen die Menschlichkeit;
3. Kriegsverbrechen;
4. andere Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören (Artikel 26 Abs. 1);

### Artikel 115a

(1) Die Feststellung, daß das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht (Verteidigungsfall), trifft der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates. Die Feststellung erfolgt auf Antrag der Bundesregierung und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

(2) Erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges Handeln und stehen einem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegen oder ist er nicht beschlußfähig, so trifft der Gemeinsame Ausschuß diese Feststellung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Die Feststellung wird vom Bundespräsidenten gemäß Artikel 82 im Bundesgesetzblatte verkündet. Ist dies nicht rechtzeitig möglich, so erfolgt die Verkündung in anderer Weise; sie ist im Bundesgesetzblatte nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen.

(4) Wird das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen und sind die zuständigen Bundesorgane außerstande, sofort die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 zu treffen, so gilt diese Feststellung als getroffen und als zu dem Zeitpunkt verkündet, in dem der Angriff begonnen hat. Der Bundespräsident gibt diesen Zeitpunkt bekannt, sobald die Umstände es zulassen.

(5) Ist die Feststellung des Verteidigungsfalles verkündet und wird das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen, so kann der Bundespräsident völkerrechtliche Erklärungen über das Bestehen des Verteidigungsfalles mit Zustimmung des Bundestages abgeben. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 tritt an die Stelle des Bundestages der Gemeinsame Ausschuß.

### Artikel 115b

Mit der Verkündung des Verteidigungsfalles geht die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte auf den Bundeskanzler über.

### Artikel 115c

(1) Der Bund hat für den Verteidigungsfall das Recht der konkurrierenden Gesetzgebung auch auf den Sachgebieten, die zur Gesetzgebungszuständigkeit der Länder gehören. Diese Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Soweit es die Verhältnisse während des Verteidigungsfalles erfordern, kann durch Bundesgesetz für den Verteidigungsfall

1. bei Enteignungen abweichend von Artikel 14 Abs. 3 Satz 2 die Entschädigung vorläufig geregelt werden,

2. für Freiheitsentziehungen eine von Artikel 104 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 abweichende Frist, höchstens jedoch eine solche von vier Tagen, für den Fall festgesetzt werden, daß ein Richter nicht innerhalb der für Normalzeiten geltenden Frist tätig werden konnte.

(3) Soweit es zur Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Angriffs erforderlich ist, kann für den Verteidigungsfall durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates die Verwaltung und das Finanzwesen des Bundes und der Länder abweichend von den Abschnitten VIII, VIIIa und X geregelt werden, wobei die Lebensfähigkeit der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere auch in finanzieller Hinsicht, zu wahren ist.

(4) Bundesgesetze nach den Absätzen 1 und 2 Nr. 1 dürfen zur Vorbereitung ihres Vollzuges schon vor Eintritt des Verteidigungsfalles angewandt werden.

#### **Artikel 115d**

(1) Für die Gesetzgebung des Bundes gilt im Verteidigungsfalle abweichend von Artikel 76 Abs. 2, Artikel 77 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4, Artikel 78 und Artikel 82 Abs. 1 die Regelung der Absätze 2 und 3.

(2) Gesetzesvorlagen der Bundesregierung, die sie als dringlich bezeichnet, sind gleichzeitig mit der Einbringung beim Bundestage dem Bundesrate zuzuleiten. Bundestag und Bundesrat beraten diese Vorlagen unverzüglich gemeinsam. Soweit zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, bedarf es zum Zustandekommen des Gesetzes der Zustimmung der Mehrheit seiner Stimmen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Bundestage beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(3) Für die Verkündung der Gesetze gilt Artikel 115a Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

#### **Artikel 115e**

(1) Stellt der **Gemeinsame Ausschuß** im Verteidigungsfalle mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder fest, daß dem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen oder daß dieser nicht beschlußfähig ist, so hat der **Gemeinsame Ausschuß die Stellung von Bundestag und Bundesrat und nimmt deren Rechte einheitlich wahr.**



(2) Durch ein Gesetz des Gemeinsamen Ausschusses darf das Grundgesetz weder geändert noch ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung gesetzt werden. Zum Erlaß von Gesetzen nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 2, Artikel 24 Abs. 1 oder Artikel 29 ist der Gemeinsame Ausschuß nicht befugt.

### Artikel 115f

(1) Die Bundesregierung kann im Verteidigungsfalle, soweit es die Verhältnisse erfordern,

1. den Bundesgrenzschutz im gesamten Bundesgebiete einsetzen;
2. außer der Bundesverwaltung auch den Landesregierungen und, wenn sie es für dringlich erachtet, den Landesbehörden Weisungen erteilen und diese Befugnis auf von ihr zu bestimmende Mitglieder der Landesregierungen übertragen.

(2) Bundestag, Bundesrat und der Gemeinsame Ausschuß sind unverzüglich von den nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

### Artikel 115g

Die verfassungsmäßige Stellung und die Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben des Bundesverfassungsgerichtes und seiner Richter dürfen nicht beeinträchtigt werden. Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht darf durch ein Gesetz des Gemeinsamen Ausschusses nur insoweit geändert werden, als dies auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gerichtes erforderlich ist. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes kann das Bundesverfassungsgericht die zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Gerichtes erforderlichen Maßnahmen treffen. Beschlüsse nach Satz 2 und Satz 3 faßt das Bundesverfassungsgericht mit der Mehrheit der anwesenden Richter.

### Artikel 115h

(1) Während des Verteidigungsfalles ablaufende Wahlperioden des Bundestages oder der Volksvertretungen der Länder enden sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles. Die im Verteidigungsfalle ablaufende Amtszeit des Bundespräsidenten sowie bei vorzeitiger Erledigung seines Amtes die Wahrnehmung seiner Befugnisse durch den Präsidenten des Bundesrates enden neun Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles. Die im Verteidigungsfalle ablaufende Amtszeit eines Mitgliedes des Bundesverfassungsgerichtes endet sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles.

(2) Wird eine Neuwahl des Bundeskanzlers durch den Gemeinsamen Ausschuß erforderlich, so wählt dieser einen neuen Bundeskanzler mit der Mehrheit seiner Mitglieder; der Bundespräsident macht dem Gemeinsamen Ausschuß einen Vorschlag. Der Gemeinsame Ausschuß kann dem Bundeskanzler das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt.

(3) Für die Dauer des Verteidigungsfalles ist die Auflösung des Bundestages

ausgeschlossen.

#### **Artikel 115i**

(1) Sind die zuständigen Bundesorgane außerstande, die notwendigen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr zu treffen, und erfordert die Lage unabwendbar ein sofortiges selbständiges Handeln in einzelnen Teilen des Bundesgebietes, so sind die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Behörden oder Beauftragten befugt, für ihren Zuständigkeitsbereich Maßnahmen im Sinne des Artikels 115f Abs. 1 zu treffen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 können durch die Bundesregierung, im Verhältnis zu Landesbehörden und nachgeordneten Bundesbehörden auch durch die Ministerpräsidenten der Länder, jederzeit aufgehoben werden.

#### **Artikel 115k**

(1) Für die Dauer ihrer Anwendbarkeit setzen Gesetze nach den Artikeln 115c, 115e und 115g und Rechtsverordnungen, die auf Grund solcher Gesetze ergehen, entgegenstehendes Recht außer Anwendung. Dies gilt nicht gegenüber früherem Recht, das auf Grund der Artikel 115c, 115e und 115g erlassen worden ist.

(2) Gesetze, die der Gemeinsame Ausschuß beschlossen hat, und Rechtsverordnungen, die auf Grund solcher Gesetze ergangen sind, treten spätestens sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles außer Kraft.

(3) Gesetze, die von den Artikeln 91a, 91b, 104a, 106 und 107 abweichende Regelungen enthalten, gelten längstens bis zum Ende des zweiten Rechnungsjahres, das auf die Beendigung des Verteidigungsfalles folgt. Sie können nach Beendigung des Verteidigungsfalles durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geändert werden, um zu der Regelung gemäß den Abschnitten VIIIa und X überzuleiten.

#### **Artikel 115l**

(1) Der Bundestag kann jederzeit mit Zustimmung des Bundesrates Gesetze des Gemeinsamen Ausschusses aufheben. Der Bundesrat kann verlangen, daß der Bundestag hierüber beschließt. Sonstige zur Abwehr der Gefahr getroffene Maßnahmen des Gemeinsamen Ausschusses oder der Bundesregierung sind aufzuheben, wenn der Bundestag und der Bundesrat es beschließen.

(2) Der Bundestag kann mit Zustimmung des Bundesrates jederzeit durch einen vom Bundespräsidenten zu verkündenden Beschluß den Verteidigungsfall für beendet erklären. Der Bundesrat kann verlangen, daß der Bundestag hierüber beschließt. Der Verteidigungsfall ist unverzüglich für beendet zu erklären, wenn die Voraussetzungen für seine Feststellung nicht mehr gegeben sind.

(3) Über den Friedensschluß wird durch Bundesgesetz entschieden.